



## SPIELORDNUNG

### ANLAGE II SpO / Richtlinie zur Ausstellung von SPIELBERECHTIGUNGEN

(1) Eine Spielberechtigung kann nur für ÖBV-Mitglieder und nur für einen Verein ausgestellt werden. Grundsätzlich darf ein Spieler in einer Liga-Saison (1.7. des laufenden Jahres bis 30.6. des Folgejahres) im österreichweiten Mannschaftsspielbetrieb nur für einen Verein genannt und eingesetzt werden. Leihspieler i.S. BLO § 4 Pkt.2 erhalten ausschließlich ihre Spielberechtigung über ihren Stammverein.

(2) Die Antragstellung erfolgt durch den Mitgliedsverein über das ÖBV-Internetportal. Es sind nachfolgende Angaben vom Einzelmitglied in den gekennzeichneten (Pflicht)-feldern erforderlich. Der Verein haftet für die Angaben.

- Mitgliedsnummer
- Familienname, Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- PLZ, Wohnort
- Straße, Nr.
- Tel.Nr.
- e-mail-Adresse
- Staatsangehörigkeit
- bisherige Spielberechtigung für ... (Verein/Nation)

Der Anmeldung liegt das Einverständnis des Mitgliedes für eine maschinelle Datenverarbeitung zugrunde.

(3) Jede Spielberechtigung verliert nach Ablauf der Spielsaison, am 30.6. ihre Gültigkeit, sie wird jedoch automatisch fortgeschrieben, wenn keine Löschung durch den Mitgliedsverein angezeigt ist. Jeder Mitgliedsverein kann zu Beginn der jeweils neuen Liga-Saison, **im Zeitraum 1.7. bis 30.9.** seine Spielberechtigungen unaufgefordert aktualisieren.

(4) Ein Wechsel der Vereinsspielberechtigung ist grundsätzlich jederzeit möglich. Der übernehmende Verein zeigt den gewünschten Wechsel via e-mail der ÖBV-Geschäftsstelle und gleichzeitig (Cc) dem abgebenden Verein an. Der abgebende Verein kann sein Einverständnis zum Wechsel sofort über das Internetportal bestätigen. Gibt es kein Einverständnis mit dem abgebenden Verein, erfolgt der Spielberechtigungswechsel nach einer Wartefrist, in Form einer Sperrfrist von max. 30 Tagen (ab dem Tag der Antragstellung auf die Spielberechtigung) automatisch. In Anwendung von Punkt (1) ist eine Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb des übernehmenden Vereins erst in der folgenden Saison möglich. Die Jahresgebühr für die Spielberechtigung ist vereinsbezogen und wird bei einem Vereinswechsel innerhalb des Sportjahres lt.FO Anlage I Beiträge und Gebühren erneut fällig.

(5) Nichtösterreichische Spieler, die in einem BWF angehörigen Verband auf Bundesligaebene spielberechtigt waren und für die ein ÖBV-Mitgliedsverein eine Spielberechtigung beantragt, müssen eine Erklärung zur Löschung der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb vom abgebenden nationalen Verband beibringen. Diese Freigabeerklärung muss den Namen, Vornamen, Angaben zum Geschlecht, das Geburtsdatum und den Namen des ausländischen Vereins, für den die Freigabe erteilt wird, beinhalten. In Anwendung Punkt (1) sind diese nichtösterreichischen Spieler nur für einen ÖBV-Mitgliedsverein spielberechtigt.

(6) Die Spieler erhalten beim Erwerb ihrer Vereinsmitgliedschaft eine Mitgliedsnummern (externe Nummer). Beim Erwerb der Spielberechtigung erhält der Spieler eine Spielberechtigungsnummer. Beide Nummern bleiben für jedes Mitglied/jeden Spieler, unabhängig von einem Wechsel zu einem anderen Verein des gleichen Landesverbandes oder einen Verein in einem anderen Landesverband unverändert.

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Länderkonferenz am 6. Februar 2010 in Kraft.

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss der Länderkonferenz am 3.7.2011 in Kraft.

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Länderkonferenz am 4. Februar 2012 in Kraft.

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Länderkonferenz am 2. Februar 2019 in Kraft.